

1967/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Deponieskandal Bachmanning, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Informationen besitzen Sie über die letzten Schätzungen der Sanierungskosten und Sanierungsdauer sowie den konkreten Beginn der Sanierungsarbeiten bei der Skandaldeponie Bachmanning?
2. Auf welche konkrete Art und Weise wird das verseuchte Erdreich entsorgt? Welche Mengen werden in andere Deponien gebracht? In welche konkreten Deponien werden welche Mengen gebracht und welche Mengen des verseuchten Erdreiches sollen der Verbrennung zugeführt werden? Welche konkreten Mengen werden in welche Verbrennungsanlage gebracht?
3. Ist es richtig, daß es 1981 zu einer unangemeldeten Kontrolle der Deponie durch einen Landesbeamten gekommen ist, der damalige Deponiebetreiber K. mit einer Besitzstörungsklage reagiert habe und gegen den Beamten anschließend diszipliniäre Schritte eingeleitet worden sind? Wenn ja, wann konkret ereignete sich diese Situation, wer leitete die disziplinarrechtlichen Schritte ein, und welchen Verlauf nahm das Disziplinarverfahren?

4. Ist es richtig, daß laut den Akten des Landesgerichtes Wels bereits 1 981 Färbeversuche im Bereich der Deponie vorgelegt wurden, die belegen, daß die Deponie undicht ist?
5. Ist es richtig, daß bei der gewerberechtlichen Betriebsbewilligung der BH Wels Land vom 15.6.1979 nahezu keine umweltrelevanten Maßnahmen vorgeschrieben wurden?
6. Ist es richtig, daß in der Verhandlungsschrift vom 13.12.1982 das Ansuchen der Kieba-Bau Ges.m.b.H. um neuerliche, bzw. nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb einer Haus- und Sondermülldeponie festgestellt wurde, daß zum Zeitpunkt der Besichtigung die Grube 1 bereits nahezu mit Haus- und Sondermüll verfüllt war und die Grube 2 bis zu ca. 50 Zentimeter unterhalb der Dammkrone mit Bentonit Schlamm, bzw. mit Überstandswasser verfüllt war und die Grube 3 ebenfalls mit Bentonit Schlämmen, bzw. mit Wasser verfüllt war?
7. Ist es richtig, daß mit Bescheid vom 21.2.1983 das Amt der OÖ Landesregierung das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes für die Mülldeponie festgestellt hat und dieses Erlöschen mit einer Untersuchungsserie des Institutes für Geothermie und Hydrogeologie, bzw. der Auswertung durch Dr. H. hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen dem Grundwasser und der Deponiesohle durch Färbeversuche begründet wurde? Ist es richtig, daß darin festgehalten wurde, daß man davon ausgehen müsse, daß die ursprünglich angenommene Dichte der Deponiesohle nicht gegeben sei?
8. Ist es richtig, daß 1982 ein geologisches Gutachten von Prof. W. zum Schluß kam, daß im zur Frage stehenden Raum Bachmanning keine Mülldeponien und schon gar nicht Sondermülldeponien errichtet werden sollten?
9. Ist es richtig, daß es zur direkten Rolle der Behörden im Gerichtsakt, formuliert durch den Gerichtssachverständigen, heißt: "... Es stellt sich die Frage, inwieweit durch das unsachgemäße Betreiben der Anlage und bei rechtzeitigem behördlichen Einschreiten eine Schadensverminderung hätte erreicht werden können. Wie im Behördenschriftverkehr erkennbar, waren zahlreiche Vorfälle

amtsbekannt, bzw. deuteten auf eine nicht sachgemäße Betriebsführung hin. Unterstellt man als theoretisches Gedankenspiel dem Betreiber der Anlage eine nur geringe Kritikfähigkeit hinsichtlich der Gefahrenabschätzung, so ist es unverständlich, weshalb nicht die Behörde, beispielsweise für den Betrieb der Anlage, eine chemische Begleitkontrolle vorschrieb. So gibt es mehrere Berichte an die BH durch Organe der OÖ Landesregierung, die rechtzeitig Anlaß zur Besorgnis hätten geben müssen. Es ist den Gefertigten derzeit nicht bekannt, weshalb nicht rechtzeitig befriedigende, qualitative und quantitative Maßnahmen gesetzt wurden ...,“?

10. Ist es richtig, daß im Bescheid vom 8.6.1 989 durch das Landwirtschaftsministerium ausgeführt wird, daß die Gemeinde Lambach in allen Details von 80 Fässern hoch toxischen Phenol berichtete, die in Grube 1 eingebracht wurden? Ist es richtig, daß diesbezüglich der entsprechende Gerichtsakt feststellt: "... Diese Feststellungen treffen bei Relevanz einer tatsächlichen Einlagerung von Phenol hinsichtlich der Befürchtungen zu. Es ist aus Sicht des Gefertigten

, - unverständlich, wie derart schwerwiegende Feststellungen mehrere Jahre ohne Überprüfung des tatsächlichen Gefährdungspotentiales im Raum stehen konnten, ohne daß sich die zuständige Behörde bemüht hätte, eine qualitative und quantitative Sachverhaltsdarstellung vorzunehmen ..."?

11. Ist es richtig, daß Dipl.Ing. H. in einem Aktenvermerk der BH Wels Land am 2.3.1983 mitteilte, daß bei Einsichtnahme in die Betriebsaufzeichnungen der im Jahr 1982 übernommenen Abfälle festgestellt worden sei, daß „Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Ablagerungen die vorliegende mangelhafte und unvollständige Deklaration ungeeignet sei. Die Firma Kieba sei mit der Beurteilung von Abfällen und deren Interpretation des Genehmigungsumfanges alleine überfordert und es wäre unmöglich, die Wiederverwertung, Aufbereitung und Zwischenlagerung von Abfällen zu überprüfen. Eine Prüfung der Beseitigungsmethode sei nicht möglich, im Jahr 1982 seien Abfälle übernommen worden, die für die vorhandenen Schwermetallbehälter und die Bentonitgrube ungeeignet seien.“? Welche konkreten Konsequenzen wurden aus diesem Aktenvermerk gezogen, an welchen Verteiler wurde dieser Aktenvermerk übermittelt?

12. Ist es richtig, daß in weiteren Briefen entsprechende Aktenvermerke vom 11.4.1983, 17.5.1983, 23.9.1983, 11.11.1983, 17.11.1983, 22.11.1983 jeweils von Landesbeamten der BH Wels Land mitgeteilt wurde, daß es jeweils zu illegalen Ablagerungen gekommen sei? Wie lautet der konkrete Wortlaut dieser Aktenvermerke? An welchen Verteiler erging dieser Aktenvermerk? Welche konkreten Konsequenzen wurden aus diesen Informationen gezogen?

1 3. Ist es richtig, daß in einer Zeugenvernehmung der Angestellte der Betreiberfirma, Karl S., am 30.11.1989 erklärte, daß Beamte der BH Wels Land jeweils mit vorheriger Anmeldung Überprüfungen durchgeführt hätten? Ist es richtig, daß Karl S. formulierte, daß die Deponie jedesmal gesäubert wurde, um Spuren zu beseitigen, da bekannt gewesen sei, wann die Beamten der BH Wels Land ankämen? Wie lautet das Protokoll dieser Zeugenvernehmung im Wortlaut? Gibt es weitere Hinweise darauf, daß die entsprechenden Überprüfungen angemeldet wurden? Wenn ja, wer ordnete diese Anmeldungen an? Gab es in der BH Wels Land eine direkte Anweisung, derartige Anmeldungen durchzuführen? Wenn ja, wann wurde sie von wem erteilt?

14. Ist es richtig, daß in einem Aktenvermerk eines Landesbeamten vom 23.3.1 983 der BH Wels Land mitgeteilt wird, daß auf der Deponie potentiell Wasser gefährdende Stoffe abgelagert seien und im Werksbereich zum Teil undefinierte Abfälle zwischengelagert würden? Wenn ja, wie lautet der Wortlaut dieses Aktenvermerkes? An welchen konkreten Verteiler erging er, und welche konkreten Konsequenzen wurden daraus gezogen?

15. Wie bewertet, angesichts der enormen notwendigen Summen für die längst überfällige Sanierung der Deponie, der Minister die konkrete Tätigkeit der BH Wels Land? Wer war unmittelbar für die Bearbeitung und Kontrolle der Deponie Bachmanning verantwortlich?

1 6. Besitzt der Umweltminister Informationen über politische Interventionen in dieser Causa?

1 7. Welche Informationen liegen über das entsprechende Verfahren gegen die Betreiber der Skandaldeponie Bachmanning vor? Wann erfolgten die ersten An-

zeigen, wann nahm das Gericht, mit welchen konkreten Schritten und Unterbrechungen, die Ermittlungen auf, und welche konkreten Phasen kennzeichneten das entsprechende Verfahren?

18. Wurde erwogen, auch gegen konkrete versagende Beamte Rechtsschritte zu ergreifen, wenn ja, von wem wurden die entsprechenden Schritte geprüft und ist auszuschließen, daß entsprechende Rechtsschritte noch gesetzt werden?

19. Welche weiteren Hinweise auf die Effizienz der Kontrolltätigkeit in der Frage des Betriebes der Abfalldeponie Bachmanning liegen dem Minister vor?

20. Ist es richtig, daß die Abteilung R-1 der NÖ Landesregierung am 19.7.1982 an die Abteilung Wasser- und Energierecht Unterabteilung Gewässeraufsicht des Amtes der OÖ Landesregierung ein Fernschreiben über die Möglichkeit einer Ablagerung von Sonderabfällen der illegalen Deponie Lassie in Leobersdorf am Gelände der Firma K. richtete? Ist es richtig, daß die kontaktierten OÖ Behörden dafür die Genehmigung gaben und anschließend der Abtransport erfolgte? Welche konkreten Substanzen wurden aus Leobersdorf nach Bachmanning transportiert? Um welche konkreten Mengen handelte es sich jeweils? Wer konkret gab die Genehmigung für diesen Sondermülltransport der NÖ Behörden, mit Wissen der OÖ Behörden in eine, wie damals schon bekannt war, völlig desolate Deponie Bachmanning?

21. Wie entwickelten sich die Grundwassermeßergebnisse im direkten Umfeld der Deponie Bachmanning in den Jahren 1990 bis Ende 1996 für die wichtigsten Parameter?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir nicht möglich, weil sie nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz betreffen.

Zu 4:

Vorweg sei darauf hingewiesen, daß sich die Beantwortung dieser und der folgenden Fragen nicht auf eine aktuelle Einsichtnahme in den - bereits 52 Bände umfassende - Gerichtsakt gründen kann, weil dieser zur Zeit zur Durchführung der Hauptverhandlung gegen Alois O. ohne Abkömmlichkeit bei Gericht benötigt wird. Die Beantwortung erfolgt daher auf Grundlage der bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden vorhandenen Unterlagen.

Die in der Anfrage angesprochenen Färbeversuche sind aktenmäßig bekannt. Die Ergebnisse des ersten Versuchs wurden jedoch wegen dessen möglicher Mangelhaftigkeit angezweifelt; die nachfolgenden Untersuchungen erbrachten divergierende Ergebnisse. Eine eindeutige Aussage über die Undichtheit der Deponie ergab sich daher im Jahr 1981 noch nicht.

Zu 5 bis 7:

Die in diesen Fragen angesprochenen Inhalte von Bescheiden und Verhandlungsschriften sowie Ergebnisse von Verwaltungsverfahren werden gegebenenfalls im Rahmen des gegen Herbert K. und Alois O. anhängigen Strafverfahrens zu berücksichtigen sein; ihre Wiedergabe und Interpretation fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 8:

Ein derartiges, von der Marktgemeinde Lambach in Auftrag gegebenes geologisches Gutachten von Prof. Dr. Franz W. ist der Staatsanwaltschaft Wels bekannt.

Zu 9, 10 und 13:

Das hier angesprochene Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing.Dr. Bruno S. und die Aussage von Karl S. sind Inhalt des zu den Fragen 4 sowie 5 bis 7 erwähnten Strafverfahrens, das zur Zeit beim Landesgericht Wels anhängig ist. Diese Beweismittel unterliegen daher den Bestimmungen über die Akteneinsicht nach den §§ 82, 82a StPO. Ihre Erörterung im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage ist mir somit nicht möglich. Mitteilungen über den Inhalt der darüber hinaus in der Anfrage erwähnten Verwaltungsakten bzw. -verfahren fallen nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20 und 21:

Die Beantwortung dieser Fragen ist mir nicht möglich, weil sie nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz betreffen.

Zu 17:

Zum früheren Verlauf des Strafverfahrens gegen die Betreiber der Deponie Bachmanning verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Antworten auf die parlamentarischen Anfragen 4347/J-NR/1993 und 6799/J-NR/1994.

In der Folge hat die Staatsanwaltschaft Wels am 6.10.1994 Anklage gegen Herbert K. wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3 StGB, des Vergehens der vorsätzlichen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer nach § 1 80 Abs. 2 StGB (alte Fassung) und des Vergehens des umweltgefährdenden Beseitigens von Abfällen und Betreibens von Anlagen nach dem § 181b Z 1 StGB sowie gegen Alois O. wegen des Vergehens der vorsätzlichen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer nach § 1 80 Abs. 2 StGB (alte Fassung) eingebracht. Mehrfache medizinische Begutachtungen ergaben jedoch die Verhandlungsunfähigkeit des Herbert K., sodaß eine Hauptverhandlung gegen ihn bisher nicht durchgeführt werden konnte. Eine entsprechende medizinische Überprüfung seiner Verhandlungsfähigkeit wird auch in Zukunft periodisch vorgenommen werden. Die Hauptverhandlung gegen Alois O. wird derzeit durchgeführt; der nächste Verhandlungstermin findet am 22. 4.1997 statt.

Zu 18:

Von seiten der Staatsanwaltschaft Wels wurden bislang keine Verfolgungshandlungen gegen Beamte der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land oder des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung eingeleitet, weil verlässliche Hinweise auf ein ihnen zuzurechnendes strafrechtlich relevantes Fehlverhalten bisher nicht hervorgekommen sind.